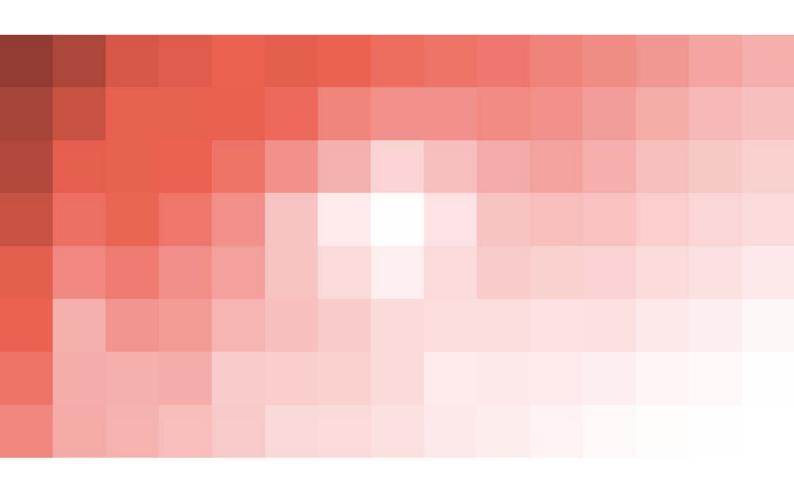
# Fachkunde für angehende Unternehmer im Güterkraftverkehr







# 1 Erlaubnispflicht im gewerblichen Güterkraftverkehr

Wer als Unternehmer gewerblichen Güterkraftverkehr mit Kraftfahrzeugen (insbes. Pkw und Lkw) mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t (einschließlich Anhänger) betreiben will, benötigt dazu eine Erlaubnis der für den Betriebssitz zuständigen Verkehrsbehörde (Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Außenstelle Trier). Für den innerdeutschen Verkehr ist eine Güterkraftverkehrserlaubnis und für den grenzüberschreitenden Verkehr eine Gemeinschaftslizenz bzw. EU-Lizenz erforderlich.

Ob die von Ihnen durchzuführenden Güterbeförderungen überhaupt dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und somit u.a. der Erlaubnispflicht unterliegen, können Sie den Seiten 5-6 entnehmen.

# Voraussetzungen für die Erlaubnis – bzw.Lizenzerteilung

Unternehmer, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen, persönlich zuverlässig sein, eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und die fachliche Eignung besitzen.

# 2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Um die Anforderungen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu erfüllen, muss ein Unternehmen jeder Zeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9 000 Euro für das erste genutzte Fahrzeug und 5 000 Euro für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt. Der Nachweis kann durch eine standardisierte Eigenkapitalbescheinigung erbracht werden, die von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einem Kreditinstitut ausgestellt werden darf. Zudem sind den Genehmigungsbehörden Unbedenklichkeitsbescheinigungen folgender Stellen vorzulegen: Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft für Verkehr, Stadt-/Gemeindekasse. Hierüber informiert der Landesbetrieb Mobilität.

# 2.2 Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit

Die persönliche Zuverlässigkeit ist sowohl vom Unternehmer selbst, als auch von dem Verkehrsleiter nachzuweisen, sofern der Unternehmer nicht auch gleichzeitig der Verkehrsleiter ist. Zum Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit des Unternehmers und des Verkehrsleiters sind der Genehmigungsbehörde zur Erlaubniserteilung entsprechende Dokumente vorzulegen, u. a. ein behördliches Führungszeugnis, ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister sowie ein Auszug aus dem Gewebezentralregister.

Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen der Unternehmer und der Verkehrsleiter in der Regel nicht, wenn sie wegen eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Gemeinschaftsvorschriften im Sinne des Anhangs IV oder im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Unterabschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein gegen sie ergangener Bußgeldbescheid unanfechtbar geworden ist.

Kontakt: Telefon: (06 51) 97 77-9 95 | standortpolitik@trier.ihk.de



## 2.3 Nachweis der fachlichen Eignung

Fachlich geeignet ist, wer über die Kenntnisse verfügt, die zur ordnungsgemäßen Führung eines Güterkraftverkehrsunternehmens erforderlich sind. Die prüfungsrelevanten Sachgebiete sind vorgegeben durch den Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Nachweis der fachlichen Eignung (Fachkundeprüfung) erfolgt grundsätzlich durch eine Prüfung bei der zuständigen IHK, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat oder arbeitet. Die IHK Trier ist zuständig für die Stadt Trier, die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Vulkaneifel.

Alternativ zur Fachkundeprüfung ist eine Übergangsregelung zur Anerkennung der fachlichen Eignung aufgrund einer leitenden Tätigkeit vorgesehen. Demnach kann die fachliche Eignung für den Güterkraftverkehr auch durch eine mindestens zehnjährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss in einem Zeitraum von zehn Jahren vom 4. Dezember 1999 bis 4. Dezember 2009 ohne Unterbrechung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgeübt worden sein (Art. 9 V0 (EG) Nr. 107/1009, § 8 Abs. 1 GBZugV). Die Prüfung der Voraussetzungen obliegt der IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Hat der Bewerber seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Industrie- und Handelskammer des Bezirkes zuständig, in dem der Bewerber arbeitet. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen ist ein formloser schriftlicher Antrag bei der zuständigen IHK zu stellen sowie aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Auch brauchen Sie keine Fachkundeprüfung abzulegen, wenn Sie eine bestandene Abschlussprüfung zum Speditionskaufmann, zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr (Schwerpunkt: Güterkraftverkehr), eine Fortbildung zum Verkehrsfachwirt oder ein Studium als Diplom Betriebswirt im Ausbildungsbereich Wirtschaft, Fachrichtung Spedition der Berufsakademien Lörrach und Mannheim oder ein Studium als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, Fachrichtung Güterverkehr der Fachhochschule Heilbronn erfolgreich abgelegt haben. Der Besitzstand besteht für diese Abschlussprüfungen und Weiterbildungen bis zum 4. Dezember 2011 sowie für bereits begonnene Ausbildungen und Weiterbildungen (vor dem 04.12.2011 §7 Abs. 1 GBZugV).

# 3 Fachkundeprüfung

# 3.1 Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen zweistündigen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (300 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (120 Punkte)
- Teil 2: schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (105 Punkte)
- Mündliche Prüfung zu 25 Prozent (75 Punkte)

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d.h. 180 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.



Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d.h. im Teil 1 unter 60 Punkten bzw. im Teil 2 unter 52,5 Punkten erreicht wurden). Sie entfällt ebenfalls wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 180 Punkte) erzielt hat.

Zur Prüfungsvorbereitung haben die IHKs einen ausführlichen Orientierungsrahmen, der gesondert im Internet aufgerufen werden kann.

# 3.2 Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Fachkundeprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung, die über den Buchhandel sowie bei den jeweils aufgeführten Verlagen bezogen werden können, weisen wir hin:

### LEHR- UND ÜBUNGSBÜCHER

## Ausbildungspaket Güterkraftverkehrsunternehmer

Verlag Heinrich Vogel Aschauer Str. 30 81549 München

www.heinrich-vogel-shop.de

Bestell-Nr: 26001P

#### IHK-Prüfung Güterkraftverkehr

Fragen und Antworten für die Vorbereitung auf die Prüfung, 9. Auflage 2013

Bestell-Nr.: 31110

www.verkehrsverlag-fischer.de

## Sach- und Fachkunde – Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK "Güterkraftverkehr"

Verkehrsverlag/Verkehrsseminare HeMa e.K.

Ruhehorst 37 46244 Bottrop

www.verkehrsverlag-hema.de

ISBN: 978-3-930581-00-9, Auflage 3/2018

Zu diesem Lehrbuch sind auch ein Aufgaben –und Lösungsbuch sowie ein Buch zur

Fahrzeugkostenrechnung erschienen.



#### ANSCHRIFTEN DER VERLAGE

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG

Corneliusstr. 49, 40215 Düsseldorf,

Tel. (02 11) 9 91 93-0

E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de

www.verkehrsverlag-fischer.de

Springer Fachmedien München GmbH

Verlag Heinrich Vogel

Aschauer Str. 30, 81549 München, Tel. 089/20 30 43-1600, Fax: -2100

www.heinrich-vogel-shop.de

Verkehrsverlag / Verkehrsseminare HeMa e.K.

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop

Tel. (02045) 414480

http://www.verkehrsverlag-hema.de

E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de

Huss-Verlag GmbH,

Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München,

Tel. (0 89) 3 23 91 -0 Fax (0 89) 3 23 91 - 416 http://www.hussverlag.de/

E-Mail: buchversand@huss-verlag.de

## FOLGENDE SCHULUNGSVERANSTALTER FÜHREN VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE AUF DIE FACHKUNDEPRÜFUNG DURCH:

Fahrschule Walter Becker,

Friedrichstraße 5, 54516 Wittlich

Telefon (06571) 7177

E-Mail: Walter.Becker@t-online.de

www.fahrschule-w-becker.de

Frank R. Bibow Logistk Ltd. & Co. KG

Poststr. 12, 50321 Brühl Tel. (02232) 9399253

E-Mail: info@verkehrsseminare.de

www.verkehrsseminare.de

Moselring 11, 56073 Koblenz

Telefon (0261) 49400, Fax: (02 61) 49 4-3 39

Gefahrgutschule & Spedition

Markus Peter Meyer GmbH & Co. KG

Neuer Bahnhof 16-18, 54528 Salmtal

Telefon: (06578) 668

E-mail: mpm@mpm-gruppe-com

www.meyer-salmtal.de

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH

(Online-) Fernkurse und Präsenzkurse für Güterkraftverkehr

Am Justizzentrum 5, 50939 Köln

Telefon (0221) 9415086 E-mail: igs@igs-net.de

www.igs-net.de,

Verband des Verkehrsgewerbes Rheinland e.V. verkehrsseminare.marbs e.K. Inh. Ellen Hummel

> Kreßbacher Str. 5, 74177 Bad Friedrichshall TechnologieZentrum Trier, Max-Planck-Str. 6

54296 Trier, Tel. 0800-0561-561

Tel. (07136) 2707181 Fax: 07136 270 7180

E-Mail: info@verkehrsseminare.com

www.verkehrsseminare.com

Verkehrsverlag / Verkehrsseminare HeMa e.K.

Ruhehorst 37, 46244 Bottrop

Tel. (02045) 414480

E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de

www.verkehrsverlag-hema.de

AMS Akademie, Manfred Schlösser Dennewartstr. 27, 52068 Aachen Tel. 02408/5684 und 0179 5140540

E-mail: info@ams-akademie.de



Verkehrsseminare Naumann

In der Stehle 36b, 53547 Kasbach-Ohlenberg

Tel.: 02644/4063334

E-mail: verkehrsseminare-naumann@mail.de

Mobile Ausbildung Rolf Schmitz Aachener Str. 25, 52349 Düren

Tel.: (02421) 770634

E-Mail: ausbildungsmobil@gmail.com www.Rolfschmitz-fahrschule.de

## Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von: 180 Euro ist mit Eingang der Rechnung, vor Ablegung der Fachkundeprüfung unter dem Kennwort "Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr" auf eines der genannten Konten einzuzahlen.

# 4 Versicherungspflicht

Der Unternehmer hat sich nach § 7a GüKG in Form einer "Güterschaden-Haftpflichtversicherung" gegen alle Schäden zu versichern, für die er bei innerstaatlichen Güterbeförderungen nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet (z. B. Güterschäden, Lieferfristüberschreitung). Er hat dafür zu sorgen, dass während der Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

# Zuständige Behörden für die Erteilung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. einer Gemeinschaftslizenz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Außenstelle Trier (im Hause der HWK)

Loebstr. 18, 54292 Trier

Ansprechpartner: Verena Simon

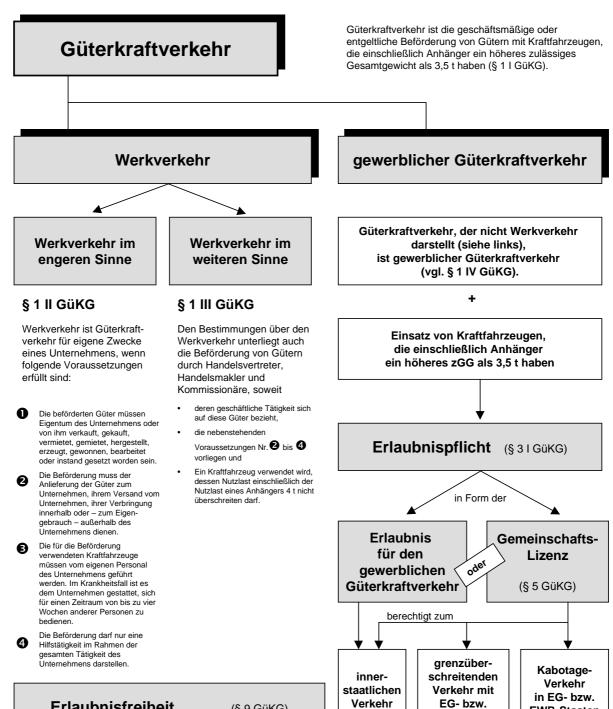
Telefon: (0651) 96797-14

E-Mail: Verena.Simon@lbm.rlp.de

Kontakt: Telefon: (06 51) 97 77-9 95 | standortpolitik@trier.ihk.de







Erlaubnisfreiheit

(§ 9 GüKG)

Versicherungsfreiheit

(§ 9 GüKG)

Versicherungspflicht (§ 7a GüKG)

**EWR-Staaten** 

**EWR-Staaten** 

aber:

Meldepflicht beim BAG (§ 15a GüKG) (Werkverkehrsdatei)



# Erlaubnisfreie Güterkraftverkehre

Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes – und somit auch diejenigen der Erlaubnispflicht – finden auf folgende Beförderungsfälle keine Anwendung:

## VOM GÜTERKRAFTVERKEHRESGESETZ NACH § 2 I GÜKG AUSGENOMMENE BEFÖRDERUNGEN (GESETZLICHE AUSNAHMEFÄLLE)

- 1. die gelegentliche, nichtgewerbsmäßige Beförderung von Gütern durch Vereine für ihre Mitglieder oder für gemeinnützige Zwecke,
- 2. die Beförderung von Gütern durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben,
- 3. die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung,
- 4. die Beförderung von Gütern bei der Durchführung von Verkehrsdiensten, die nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigt wurden,
- 5. die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten und Ausrüstungen sowie anderen zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmten Gütern,
- die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
- 7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
  - a) für eigene Zwecke
  - b) für andere Betriebe dieser Art
    - 1) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
    - 2) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standortes des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 I S. 1 StVZO mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, sowie
- 8. die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke

## AUS DEM REGELUNGSBEREICH DES GÜKG HERAUSFALLENDE BEFÖRDERUNGSFÄLLE (UMKEHRSCHLUSS AUS \$ 1 I GÜKG)

- 9. die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger kein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben oder
- 10. die Beförderungen von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger zwar ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 t haben, bei denen die Beförderung jedoch weder geschäftsmäßig noch entgeltlich betrieben wird.

Kontakt: Telefon: (06 51) 97 77-9 95 | standortpolitik@trier.ihk.de



## Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.